

diesem Punkte mit der Regierung und der Kammer zu bewirken gewesen; so würde die Frage sich von selbst erledigen. Diese Frage ist nunmehr aber noch offen; sie kann jedoch allerdings erst dann erledigt werden, wenn die Hauptfrage beseitigt ist.

Referent Abg. A t e n s t ä d t: Ich hatte mir vorgenommen, nur gegen das zu sprechen, was von mehreren Mitgliedern gegen das Deputations-Gutachten aufgestellt worden ist. Ich fühle mich indes durch die Erklärung der Staatsregierung veranlaßt, diesen Punkt vor allen an die Spitze zu stellen. Man hat sich auf §. 24. der Landtagsordnung berufen und die Meinung ausgesprochen, daß die dort aufgestellten Fragen diejenigen wären, die jetzt in Betrachtung zu ziehen seien. Allein nach der Landtagsordnung kann ich nicht glauben, daß sie noch jetzt anwendbar seien. Diese geht von dem Grundsatz aus, während des ganzen Landtages stehe jedem Mitgliede der Kammer frei, die Legitimationen ihrer Mitglieder einzusehen und die ihm begehenden Zweifel anzuzeigen. Wenn, fährt sie fort, über das Recht einer Person, in der Kammer zu sitzen, Seiten des Direktoriums, oder durch Reklamation eines Mitgliedes derselben oder eines Betheiligten Zweifel erregt werden, so hat der Secretair der Kammer hierüber Vortrag zu erstatten, und diese wird nach da nöthig eingezogener Erkundigung entscheiden, ob die Zweifel auf sich beruhen, oder wie sie erledigt werden, und ob inmittelst der Sitz in der Kammer zu versagen sei.

Dieser Fall, meine Herren, ist aber nicht da. Allerdings waren Zweifel vorhanden; aber die Kammer hat bereits Beschluß gefaßt, wie sie erledigt werden sollen. Es liegt darüber ein Deputations-Gutachten vor. Nun ist die Sache in einen ganz andern Stand gekommen. Jetzt muß definitiv entschieden werden, während dort nur von interimistischen Beschlüssen die Rede war. Es ist sich darauf bezogen worden, daß die Zweifel so bedeutend seien, daß nothwendig die Sache an den Staatsgerichtshof gebracht werden müsse. Auch dieser Fall ist nicht vorhanden. Ich hätte sehr gewünscht, man wäre lediglich bei der Frage stehen geblieben, welche die Deputation vorgezeichnet hat: ob bei dem Abg. D. Runde der §. 71. unter b. vorausgesetzte Fall eingetreten? Lassen wir doch den Namen weg, in der ganzen Kammer würde gewiß kein Einziger sein, der nicht überzeugt wäre, daß die übertragene Stelle ein Staatsdienst sei. Auch spricht §. 71 b. der Verfassungs-Urkunde vom Staatsdienste, nicht von Staatsdienern. Es ist dieses im Deputations-Gutachten sehr bestimmt herausgehoben worden. Hat die Kammer ausgesprochen: der Fall sei vorhanden; so ist die Folge, nach der Verfassungs-Urkunde, daß nun bloß die Wähler zu entscheiden haben. Ich glaube nicht, daß wir durch einen vermittelnden Weg ihnen dieses Recht abschneiden können. Es ist herausgehoben worden, daß auf dieser freien Ueberzeugung der Wähler das ganze constitutionelle Princip beruhe, auch das Wahlgesetz in der §. 12. erkennt dieses ausdrücklich an. Ist ein solcher Fall, welchen die Wähler früher nicht gekannt haben, eingetreten, so haben nicht wir, sondern die Wähler haben zu entscheiden. Warum wollen wir diesen ein-

fachen Weg nicht einschlagen? Haben die Wähler die Ueberzeugung, daß der Mann ihre Rechte dennoch wahrnehmen werde, so muß es nur ehrenvoll für den Abgeordneten sein, wenn er nicht durch die Hinterthüre in die Kammer wieder eintritt. Sprechen wir nur aus, daß der Fall eingetreten sei, so sehe ich jetzt noch keinen Conflict, für welchen der Staatsgerichtshof eintreten könne. Wir bringen den Antrag auf eine neue Wahl an die Staatsregierung. Entweder geht die Staatsregierung darauf ein und dann ist jeder Zweifel gehoben; geht sie nicht darauf ein, so muß sie, unter Genehmigung des Staatsoberhauptes, erklären, warum sie dies nicht für thunlich erachte. Jetzt haben Sie es nur mit dem Deputations-Gutachten zu thun. Erst nach der Antwort der Staatsregierung würde sich ergeben, ob der Fall nach §. 152. zu einer Abänderung oder Erläuterung oder nach §. 153. zu einer Auslegung der Verfassungs-Urkunde Veranlassung geben könne. Keiner dieser Fälle scheint jetzt vorzuliegen; es fragt sich nur ob der in §. 71. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Fall vorhanden sei? Indem wir dies aussprechen, erregen wir noch keinen Zweifel über die Verfassungs-Urkunde, erst wenn die Staatsregierung sagt: wir können nicht auf den Antrag eingehen, kann die Frage zweifelhaft werden. Auch ist sie zur Zeit nur Sache der II. Kammer, denn die Legitimation ihrer Mitglieder hat die II. Kammer unabhängig von der I. Kammer zu prüfen; das ist kein Gegenstand, wobei die Wirksamkeit beider Kammern eintritt. Erst wenn die Sache zweifelhaft wird durch einen Antrag der Staatsregierung, wird mit der I. Kammer zu communiciren und die Sache im verfassungsmäßigen Wege einzuleiten sein. Bei Allem, was dem Deputations-Gutachten entgegen gesetzt worden ist, bedaure ich nur, daß man nicht in die Gründe tiefer eingegangen ist, welche die Deputation herausgehoben hat. Man hat behauptet, es läge kein Begriff vor, was die Verf. Urk. unter Staatsdienst und Staatsdienern verstehe; und doch hat das Gutachten nachgewiesen, der Begriff sei gegeben. Ich hätte wohl gewünscht, daß man näher auf diese Gründe eingegangen wäre. Noch habe ich aber in der ganzen Diskussion keinen Grund gehört, der die Ansicht der Deputation widerlegt hätte. Man hat sich auf das Staatsdienergesetz berufen. Hier hat aber die Deputation herausgehoben, das Staatsdienergesetz habe den Begriff nur für seinen speciellen Zweck gegeben, und auch dies ist nicht widerlegt worden. Die Deputation hat sich so vorsichtig gehalten, daß sie wörtlich aus den Motiven zu diesem Gesetz genommen hat, was sie Seite 225. angezogen: „mit der ausdrücklich erklärten Absicht, um Diejenigen von dem Begriffe Staatsdiener nicht auszuschließen, welche nach dem Gesetz als solche nicht beurtheilt werden könnten.“ Wenn im Deputations-Gutachten ferner gesagt worden ist: Staatsdienst und Staatsdiener wäre in der Verf. Urk. im allgemeinen Sinne genommen, so ist auch dies wörtlich von der Staatsregierung erklärt worden. „Wer mittel- oder unmittelbar vom Staate berufen worden ist, um für das Beste desselben und seine Zwecke zu wirken, der gilt ihm als Staatsdiener.“ (Es wird dies bei §. 5. der Verhandlungen der I. Kammer zu finden sein.) Endlich hat das Deputations-Gutachten nachgewiesen, daß der